



**Gesetz
betreffend die Einführung
der Bundesgesetze über
die Kranken-, die Unfall-
und die Militärversicherung
(EG KUMV) (Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Erläuterungen zu den Artikeln	3
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
5. Finanzielle Auswirkungen	7
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
10. Antrag	9

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat beschloss in der November-Session 2013 eine Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung von insgesamt 24,3 Mio. Franken für das Jahr 2014 (Massnahmen 10.1 und 10.1a). Das hat zur Folge, dass mit der Umsetzung der Massnahmen ungefähr 42 000 Personen ihren Anspruch auf Prämienverbilligung im Jahr 2014 verlieren. Das gesetzliche Leistungsziel, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligung erhalten, kann im Jahr 2014 voraussichtlich nicht mehr erfüllt werden. Da es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz der Bevölkerung, die gemäss dem Leistungsziel Prämienverbilligung erhalten soll, und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung gibt, soll es aufgehoben werden. Gleichzeitig werden Anpassungen aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht sowie Aktualisierungen vorgenommen.

2. Ausgangslage

Die besorgniserregenden Perspektiven für den Finanzhaushalt veranlassten den Regierungsrat im Jahr 2013 dazu, eine Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) auszulösen, mit welcher der Finanzhaushalt des Kantons Bern wieder nachhaltig ins Lot gebracht werden soll. Er schlug dem Grossen Rat eine Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung von 20 Mio. Franken vor (Massnahme 10.1)¹⁾. Der Grosse Rat beschloss in der November-Session 2013 eine Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung von insgesamt 24,3 Mio. Franken (Massnahmen 10.1 und 10.1a)²⁾.

Für die Prämienverbilligung waren im Voranschlag 2014 Mittel von 395 Mio. Franken eingesetzt. Es war geplant, dass die Finanzierung dieses Betrags mit kantonalen Mitteln von rund 122 Mio. Franken und mit Bundesmitteln von rund 273 Mio. Franken erfolgt. Die vom Grossen Rat beschlossene Budgetkürzung wirkt sich nur auf die kantonalen Ausgaben aus, weil der Bundesbeitrag gestützt auf die Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung, die Wohnbevölkerung und die Anzahl der Versicherten pro Kanton festgelegt wird (Art. 66 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG]³⁾). Das Budget für die Prämien-

verbilligung des Jahres 2014 reduzierte sich aufgrund der Sparmassnahmen auf rund 371 Mio. Franken.

Der Regierungsrat setzte die vom Grossen Rat beschlossenen Massnahmen per 1. Januar und 1. Juli 2014 in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV)^{4), 5)} um. Das hat zur Folge, dass mit der Umsetzung der Massnahmen ungefähr 42 000 Personen ihren Anspruch auf Prämienverbilligung im Jahr 2014 verlieren. Das gesetzliche Leistungsziel, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligung erhalten (Art. 14 Abs. 2 Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung; EG KUMV⁶⁾), kann im Jahr 2014 voraussichtlich nicht mehr erreicht werden. Artikel 14 Absatz 2 EG KUMV wird deshalb angepasst.

Zudem werden Anpassungen, die aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht notwendig sind, sowie Aktualisierungen vorgenommen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Die Kantone müssen Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sowie Eltern von Neugeborenen rechtzeitig über die Versicherungspflicht informieren (Art. 10 Abs. 1 Bundesverordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV]⁷⁾). Im Kanton Bern wurde diese Informationspflicht an die Gemeinden delegiert (Art. 3 Abs. 2). Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) ist für die Einhaltung der Versicherungspflicht zuständig (Art. 1 Abs. 1). Es stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Krankenversicherungspflicht zum Teil wenig bekannt ist. Damit die Informationen über die Versicherungspflicht durch die Gemeinden im Kanton systematisch und einheitlich abgegeben werden können, stellt das ASV den Gemeinden eine auf dem aktuellsten Stand gehaltene Broschüre über die Versicherungspflicht unentgeltlich zur Verfügung. Nicht alle Gemeinden machen davon Gebrauch. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden neu verpflichtet sein, die Broschüre des ASV an die Personen abzugeben, die sie über die Versicherungspflicht informieren müssen (Art. 3). Diese Pflicht wird auf Gesetzesstufe festgehalten, weil keine anderen Pflichten im Bereich des Krankenversicherungsbereichs den Gemeinden übertragen werden. Würde die Pflicht zur Abgabe der Broschüre in der KKV geregelt, müsste dafür im Gesetz eine Delegationsnorm an den Regierungsrat eingefügt werden (Art. 69 Kantonsverfassung [KV]⁸⁾).

¹⁾ unter www.rr.ch → Dossiers → Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 → Dokumentation → Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 26. Juni 2013 → S. 82

²⁾ Tagblatt des Grossen Rates, November-Session 2013, S. 1468

³⁾ SR 832.10

⁴⁾ BSG 842.111.1

⁵⁾ BAG 13-96 und BAG 14-38

⁶⁾ BSG 842.11

⁷⁾ SR 832.102

⁸⁾ BSG 101.1

Artikel 4

Die Berechtigungen für den Zugriff und den Umfang des Zugriffs des ASV auf die Daten, die es für den Vollzug des Versicherungsobligatoriums benötigt, sind heute in der Gesetzgebung über die Harmonisierung der amtlichen Register geregelt (Art. 8 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Bst. c und d Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung der amtlichen Register [RegG]⁹⁾ und Art. 14 Abs. 1 Bst. k und Art. 18 Abs. 2 Bst. d Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register [RegV]¹⁰⁾). Artikel 4 ist deshalb aufzuheben.

Artikel 14

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, wird das gesetzliche Leistungsziel, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligungen erhalten, als Folge der Umsetzung der ASP-Massnahmen im Jahr 2014 voraussichtlich unterschritten. Im Voranschlag 2015 ist aufgrund der ASP und der vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen eine Einsparung von weiteren 10,7 Mio. Franken im Bereich der Prämienverbilligung vorgesehen. Spätestens im Jahr 2015 wird das gesetzliche Leistungsziel nicht mehr erreicht.

Eine spürbare Verringerung der Last der Krankenkassenprämien bei Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, kann nicht dadurch gewährleistet werden, dass jedes Jahr einer bestimmten Anzahl Personen eine Prämienverbilligung gewährt wird. Grund dafür ist, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz der Bevölkerung, die gemäss dem Leistungsziel Prämienverbilligung erhalten soll, und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung gibt. Entscheidend ist viel eher, wieviele Mittel für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen und wie sie auf die Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen verteilt werden. Der erste Satz von *Absatz 2* ist deshalb aufzuheben.

Artikel 16

Absatz 3 sieht vor, dass Personen keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wenn ihr Bruttovermögen einen bestimmten Betrag überschreitet. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern kam in einem Urteil zum Schluss, dass diese Bestimmung bundesrechtswidrig ist (Urteil 200.2010.402.CM vom 13. Juni 2011). Aufgrund des absoluten Charakters von Artikel 16 Absatz 3 verliere eine Person mit dem Überschreiten einer bestimmten Vermögensgrenze in jedem Fall ihr Anrecht auf Prämienverbilligung. Indem bei der Beurteilung des Anspruchs auf Prämienverbilligung nur das Bruttovermögen herangezogen werde, sei es nicht möglich, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person zu bestimmen (z.B. Schuldenbelastung, Arbeitslosigkeit). Absatz 3 wird deshalb aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2012 müssen Personen, die in der Steuerveranlagung ein Bruttovermögen von mehr als 750 000 Franken ausweisen, einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen, damit ihr Anrecht überprüft wird (Art. 24 Abs. 2 EG KUMV i.V.m. Art. 13

Abs. 2 Bst. / KKV). Auf diese Weise können ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft werden.

Der heutige *Absatz 4* legt fest, dass Liegenschaften für die Prämienverbilligung mit dem Wert zu berücksichtigen sind, der bei der Berechnung von Grundstücken bei interkantonalen Steuerauscheidung berechnet wird. Dabei handelt es sich um den Repartitionswert. Fälschlicherweise ist in Absatz 4 vom «Verkehrswert» die Rede. Bei der Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs wird heute bei interkantonalen Steuerauscheidung der Repartitionswert und für Liegenschaften im Kanton Bern der amtliche Wert verwendet. Der Repartitionswert und der amtliche Wert sind auch für die Erhebung der Vermögenssteuer massgebend (Art. 52 Abs. 3 Steuergesetz [StG]¹¹⁾, Kreisschreiben Nr. 22 der schweizerischen Steuerkonferenz¹²⁾). Es wird somit bei Liegenschaften immer derjenige Wert für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs übernommen, der im Steuerrecht angewendet wird. Das Gleiche gilt für das bewegliche Vermögen. Absatz 4 hält deshalb fest, dass sich das Reinvermögen nach den Artikeln 48 bis 63 des Steuergesetzes bestimmt, die u.a. festlegen, zu welchem Wert bewegliches und unbewegliches Vermögen berücksichtigt wird.

Artikel 17

Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Steuergesetz beurteilt (Art. 16 EG KUMV, Art. 6 KKV). Nicht immer geben die Steuerdaten die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person genügend wieder. Wenn andere zuverlässige Grundlagen vorliegen, erlaubt *Absatz 1*, dass die finanziellen Verhältnisse abweichend von den Steuerdaten bestimmt werden können. Dies muss auch dann gelten, wenn gar keine Steuerdaten vorliegen (z.B. bei Zuzug aus dem Ausland). Bereits heute wird deshalb in diesen Fällen auf andere zuverlässige Grundlagen abgestützt. Absatz 1 wird entsprechend ergänzt.

Artikel 18

Es ist dem ASV nicht möglich, den Anspruch auf Prämienverbilligung von Personen, die an der Quelle besteuert sind, automatisch zu ermitteln. Sie müssen deshalb einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen (Art. 24 Abs. 2 EG KUMV i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Bst. a KKV). Wie bei Personen, die der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen, werden heute bei der Beurteilung des Prämienverbilligungsanspruchs nicht nur die Einkünfte, sondern auch das Vermögen berücksichtigt. Artikel 18 ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Artikel 19

Die wirtschaftliche Situation von Ehepaaren oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern verändert sich mit der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung. Deshalb wird heute ihr Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Folgemonat der Trennung separat beurteilt, sobald die Trennung der Einwohnergemeinde gemeldet worden

⁹⁾ BSG 152.05

¹⁰⁾ BSG 152.051

¹¹⁾ BSG 661.11

¹²⁾ www.steuerkonferenz.ch → Dokumente → Kreisschreiben

und dadurch im Gemeinderegistersystem erfasst ist. Es wird aus diesem Grund ein neuer *Absatz 3* eingefügt.

Artikel 20

Im Rahmen der Revision des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹³⁾ beschloss der Grosse Rat, dass das Anrecht von Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung begrenzt wird (Leitsatz 14)¹⁴⁾. Dies wurde in Artikel 11 und 12 KKVV jeweils in Absatz 1 umgesetzt. Die gesetzliche Grundlage dafür wird entsprechend geändert (*Absatz 4*).

Artikel 20a

Öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse sind von der zuständigen Behörde grundsätzlich mittels Verfügung festzulegen. Ausnahmen davon sind zulässig, wenn sie in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind (Art. 49 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]¹⁵⁾). Die Prämienverbilligung ist ein Massengeschäft. Das ASV teilt deshalb Entscheide über die Prämienverbilligung heute schriftlich mit. Auf Verlangen erlässt es eine Verfügung (Art. 14 KKVV). Mit Artikel 20a soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Artikel 21

Die Kantone sind seit dem 1. Januar 2012 verpflichtet, die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer auszurichten, bei denen die Anspruchsberechtigten versichert sind (Art. 65 Abs. 1 KVG). Dies gilt auch für Personen, die Sozialhilfe beziehen. *Absatz 2* ist deshalb aufzuheben.

Artikel 22

Der heutige *Absatz 3* handelt vom Datenaustausch zwischen den Krankenversicherern und dem ASV (Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das EG KUMV, Tagblatt des Grossen Rates, Februar-Session 2000, Beilage 10, Seite 11). Mit der Pflicht, die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer auszurichten, schaffte der Bund auch die gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern (Art. 65 Abs. 1 und 2 KVG, Art. 106b ff. KVV). Absatz 3 ist aus diesem Grund aufzuheben.

Artikel 23

Die Berechtigung des ASV zum Bezug von Personendaten aus dem zentralen elektronischen Personenregister (ZPV) ist nicht nur in *Absatz 1*, sondern gleichzeitig in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe *d* RegV geregelt. Neu ist in Absatz 1 ausdrücklich

geregelt, dass die Steuerverwaltung dem ASV die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen zur Verfügung stellt.

Mit dem Verweis auf die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Steuerdaten (Artikel 153 StG) werden der Gegenstand des Steuergeheimnisses und der Kreis der Personen, die dem Steuergeheimnis unterstehen, klarer und vollständiger festgelegt (*Abs. 3*).

Artikel 24

Der heutige Absatz 3 bestimmt, dass nur für das laufende Kalenderjahr ein Prämienverbilligungsantrag gestellt werden kann. Jährlich gehen ca. 14 000 Anträge beim ASV ein. Die Praxis zeigte, dass dieser Zeitraum in vielen Fällen wenig sinnvoll ist. Ein Grund dafür ist, dass seit dem Jahr 2012 für das erste Halbjahr die Steuerveranlagung der vorletzten Steuerperiode massgebend ist und für das zweite Halbjahr jene der letzten Steuerperiode (Art. 7 Abs. 1 und 2 KKVV). So liegen beispielsweise bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind, auch im Jahr nach dem Zuzug keine Steuerdaten für das erste Halbjahr vor, weil sie während der vorletzten Steuerperiode noch im Ausland lebten. Sie müssten somit nicht nur im Jahr des Zuzugs (Art. 13 Abs. 2 Bst. *f* KKVV), sondern auch im darauffolgenden Jahr (für das erste Halbjahr) einen Antrag stellen. Weil es mehrere Personengruppen gibt, bei denen ein anderer Zeitraum als das Kalenderjahr sinnvoller ist, soll der Regierungsrat die Zeiträume, für die von den verschiedenen Personengruppen ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden kann, in der Verordnung festlegen. Die Praxis ist bereits heute weitgehend angepasst. Weil die heutigen Absätze 2 und 3 (zweiter Satz) ebenfalls Delegationsnormen beinhalten, werden diese Bestimmungen im neuen Absatz 2 in den *Buchstaben a bis c* aufgeführt.

Artikel 25

Heute regelt das Bundesrecht abschliessend die Direktausrichtung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer (Art. 65 Abs. 1 KVG). Es sieht keine Ausnahmen von der Direktausrichtung vor. Die Krankenversicherer sind zudem verpflichtet, die Prämienverbilligung in der Prämienrechnung in Abzug zu bringen (Art. 65 Abs. 4^{bis} KVG). Artikel 25 ist folglich aufzuheben.

Artikel 27

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich von Amtes wegen gestützt auf die Steuerdaten festgestellt (Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1). Aus diesem Grund erhält das ASV die für die Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems (Art. 23 Abs. 1). Die Steuerverwaltung übermittelt dem ASV in diesem Zusammenhang jedes Jahr mehrere hundert Meldungen von rechtskräftig abgeschlossenen Nachsteuerverfahren. Ein Nachsteuerverfahren wird durchgeführt, wenn die Steuerbehörde feststellt, dass in der Steuererklärung nicht alle Einkünfte und Vermögenswerte korrekt deklariert worden sind (Art. 206 Abs. 1 StG). Gleichzeitig wird fast immer ein Steuerstrafverfahren durchgeführt. Die Informatio-

¹³⁾ BSG 631.1

¹⁴⁾ Tagblatt des Grossen Rates, November-Session 2010, Beilage 32, Seite 15; «Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012)», Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 29. Oktober 2008, Seite 54 f.

¹⁵⁾ BSG 155.21

nen zu den Steuerstrafverfahren sind nicht Teil der Steuerdaten, die das ASV gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 erhält.

Damit das ASV die Verjährungsfrist des jeweiligen Steuerdelikts herausfinden könnte, müsste es in jedem Fall einzeln abklären, für welches Steuerdelikt die betroffene Person rechtskräftig verurteilt worden ist. Das hätte zur Folge, dass das ASV in jedem einzelnen Fall zuerst die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person für die Einsicht in die Steuerstrafakten einzuholen hätte. Anschliessend müsste es ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch bei der Steuerverwaltung stellen (Art. 153 Abs. 2 Bst. a StG). Dieser Aufwand könnte mit den heutigen Personalressourcen des ASV und der Steuerverwaltung nicht bewältigt werden. Dagegen spricht auch, dass das Recht auf Einleitung eines Nachsteuerverfahrens zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode erlischt, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig war (Art. 207 Abs. 1 StG). Die Verjährung der Steuerstrafdelikte beträgt zwischen vier und 15 Jahren (Art. 229 StG, Art. 333 Abs. 6 Bst. a bis c Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1939 [StGB]¹⁶⁾ und BGE 134 IV 328 E. 2.1). Das ASV löscht jedoch die für die Prämienverbilligung erhobenen Personendaten aus Datenschutzgründen sechs Jahre nach Ende des Prämienverbilligungsanspruchs (Art. 24 Bst. a KKV). Würden die Verjährungsfristen der Steuerstrafdelikte auf die Rückforderung von Prämienverbilligungen angewendet, so wären in zahlreichen Fällen die für die Rückforderung notwendigen Daten beim ASV nicht mehr vorhanden.

Wurde in einem Nachsteuerverfahren festgestellt, dass in der Steuererklärung nicht alle Einkünfte und/oder Vermögenswerte korrekt deklariert worden sind, so erhöht sich das Reineinkommen und/oder Reinvermögen in der betreffenden Steuerveranlagung. Der Prämienverbilligungsanspruch desjenigen Zeitraums, für den die Steuerveranlagung massgebend ist, verringert sich dadurch oder fällt ganz weg. Nachsteuerverfahren werden Monate oder Jahre, nachdem eine Steuerveranlagung rechtskräftig geworden ist, durchgeführt. Neu soll für Rückforderungen aufgrund von Nachsteuerverfahren die relative Verjährungsfrist ein Jahr und die absolute Verjährungsfrist fünf Jahre betragen (Abs. 3). Damit ist gewährleistet, dass das ASV noch über die für die Rückforderung notwendigen Personendaten verfügt. Diese Verjährungsfristen entsprechen der heutigen Praxis des ASV.

Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, sind heute die Verjährungsfristen massgebend, die das Strafrecht vorsieht (Abs. 2 zweiter Satz). Beträgt die Verjährungsfrist eines Strafdelikts mehr als sechs Jahre, verfügt das ASV – wie oben erwähnt – nicht mehr über die für die Rückforderung nötigen Personendaten (Art. 24 Bst. a KKV). Deshalb sollen für Rückforderungen wegen Strafdelikten die gleichen Verjährungsfristen gelten wie für Rückforderungen wegen Nachsteuerverfahren (Abs. 3).

Artikel 28, 29 und 31a

Seit dem 1. Januar 2012 regelt Artikel 64a KVG abschliessend die Übernahme der Verluste der Krankenversicherer aus uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen durch die Kantone. Die kantonalen Bestimmungen über den Ersatz solcher Verluste sind deshalb aufzuheben (Artikel 28, 29 und 31a).

Artikel 32

Die im Datenverarbeitungssystem für die Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs notwendigen Angaben haben sich seit dem Inkrafttreten des EG KUMV geändert. Die heute darin nicht mehr enthaltenen Angaben werden deshalb gestrichen und fehlende eingefügt (Abs. 2).

Artikel 33

Das EG KUMV trat am 1. Januar 2001 und die Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zwei Jahre später in Kraft. Seit dem 1. Januar 2003 ist daher diese Bundesgesetzgebung auf Verfahren bezüglich des Krankenversicherungszustands und der Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 KVG). In Absatz 1 wird darauf verwiesen.

Auf Verfahren bezüglich der Prämienverbilligung ist das VRPG anzuwenden (Art. 1 Abs. 2 Bst. c KVG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Bst. a VRPG). Das ist neu ausdrücklich in Absatz 2 festgehalten.

Artikel 34

Für das Krankenversicherungszustand und die Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht ist die Einsprache in Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹⁷⁾ geregelt. Sie wird deshalb in Artikel 34 nicht mehr aufgeführt.

Artikel 35

Das übergeordnete Bundesrecht (KVG, Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG]¹⁸⁾, Gesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung [MVG]¹⁹⁾, ATSG) sowie das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)²⁰⁾ regeln bereits, dass das Verwaltungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten und Dritten beurteilt. Absatz 1 ist deshalb aufzuheben.

Artikel 128 VRPG, auf den in Absatz 2 verwiesen wird, ist per 1. Januar 2011 aufgehoben worden. Heute regelt Artikel 57 Absatz 4 GSOG, dass die Gesetzgebung die Geschäfte bestimmen kann, die in der einzelrichterlichen Zuständigkeit liegen. Der Verweis in Absatz 2 wird deshalb entsprechend angepasst.

¹⁷⁾ SR 830.1

¹⁸⁾ SR 832.20

¹⁹⁾ SR 833.1

²⁰⁾ BSG 161.1

¹⁶⁾ SR 311.0

Artikel 37

Die Verfahrenskosten bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung sind seit dem 1. Januar 2011 in Artikel 113 bis 115 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)²¹⁾ festgelegt. *Absatz 2* ist aus diesem Grund entsprechend zu ändern.

Artikel 41

Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag eines Krankenversicherers oder eines Verbandes der Krankenversicherer über Sanktionen nach Artikel 59 Absatz 1 KVG (Art. 59 Abs. 2 KVG). Diese Entscheidbefugnis beschränkt sich nicht auf den Ausschluss eines Leistungserbringers von den Tätigkeiten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, sondern gilt auch für die übrigen, in Artikel 59 Absatz 1 KVG genannten Sanktionen. *Buchstabe b* wird deshalb entsprechend angepasst.

Artikel 47

Seit dem 1. Januar 2011 regelt das Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)²²⁾ die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren bei Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht. *Absatz 3* wird daher geändert.

Artikel 48

Die Verwaltungsrichterinnen und -richter, welche Mitglieder des Schiedsgerichts sind, erhalten für ihre Arbeit für das Schiedsgericht keine Entschädigung, weil die Schiedsgerichtstätigkeit eine Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist (Art. 54 Abs. 1 Bst. a GSOG). Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts ist seit dem 1. Januar 2011 im Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)²³⁾ geregelt. Artikel 48 ist entsprechend anzupassen.

Indirekte Änderung eines Erlasses

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsgerichts als neutrale Vorsitzende oder neutralen Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der betroffenen Versicherer und Leistungserbringer. Es urteilt grundsätzlich in Dreierbesetzung (Art. 56 Abs. 4 GSOG). Als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet die oder der neutrale Vorsitzende über die Genehmigung von Vergleichen und die Behandlung von Gesuchen und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann (Art. 57 Abs. 7 GSOG). Beantragen die Parteien übereinstimmend die Gutheissung eines Geschäfts, muss heute das Schiedsgericht in Dreierbesetzung darüber urteilen. Damit solche Verfahren für die Parteien schnell und kostengünstig erledigt werden können, rechtfertigt es sich, dafür auch die ein-

zelrichterliche Zuständigkeit vorzusehen (*Abs. 7 letzter Satz*). Die gleiche Regelung gilt im Übrigen auch für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, in denen die Parteien übereinstimmend die Gutheissung eines Geschäfts beantragen (Art. 57 Abs. 4 GSOG).

Übergangsbestimmungen

Die Krankenversicherer können beim ASV Ersatz für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen verlangen (Art. 28 und Übergangsbestimmungen KKV²⁴⁾). Seit dem 1. Januar 2012 regelt Artikel 64a KVG abschliessend die Vergütung der ab dem 1. Januar 2012 entstandenen Verluste. *Ziffer 1* legt fest, bis wann eine Vergütung von Verlusten nach dem früheren kantonalen Recht beim ASV beantragt werden kann. Die für die Vergütung ebenfalls notwendigen Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 2 und 3 befinden sich neu in *Ziffer 2 und 3*.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In der November-Session 2013 beschloss der Grosse Rat eine Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung von insgesamt 24,3 Mio. Franken. Mit der Umsetzung der Sparmassnahmen verlieren im Jahr 2014 ungefähr 42 000 Personen ihren Anspruch auf Prämienverbilligung. Da es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz der Bevölkerung, die gemäss dem Leistungsziel Prämienverbilligung erhalten soll, und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung gibt, soll es aufgehoben werden. Zudem werden Anpassungen, die aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht notwendig sind, sowie Aktualisierungen vorgenommen. Die Vorlage ist deshalb im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2014 nicht aufgeführt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wegen der Verpflichtung der Gemeinden, den aus dem Ausland Zuziehenden und Eltern von Neugeborenen die Broschüre über die Krankenversicherungspflicht abzugeben (*Art. 3*), werden die jährlichen Produktionskosten für die Broschüre geringfügig steigen, aber insgesamt unter 10 000 Franken liegen.

Die Änderung von *Artikel 14 Absatz 2* hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Mit der Änderung dieser Bestimmung besteht die Möglichkeit, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten ändert. Die Höhe der Ausgaben für die Prämienverbilligung ist jedoch nicht allein von der Anzahl anspruchsberechtigter Personen abhängig, sondern auch von der Höhe der Prämienverbilligungssätze. Die Gemeinden beteiligen sich nicht an den Kosten für die Prämienverbilligung.

²¹⁾ SR 272

²²⁾ BSG 161.21

²³⁾ BSG 166.1

²⁴⁾ BAG 11–106

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung von *Artikel 14 Absatz 2* hat keine direkten personellen und organisatorischen Auswirkungen. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten ändert. Zum andern zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass die Zahl der Prämienverbilligungsanträge und Kundenkontakte unabhängig von Sparmassnahmen und der Erhöhung der Prämienverbilligungssätze in etwa gleich hoch geblieben ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass sich die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse der Leute ändern und sie sich deswegen mit Anträgen, Anrufen, Korrespondenz oder am Schalter nach ihrem Prämienverbilligungsanspruch erkundigen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Änderung von Artikel 14 Absatz 2 auch keine indirekten personellen und organisatorischen Auswirkungen hat.

Mit *Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b* wird der Regierungsrat ermächtigt, die Zeiträume festzulegen, für die ein Prämienverbilligungsantrag gestellt werden kann. In der Praxis wird der Prämienverbilligungsanspruch bereits heute häufig über das Kalenderjahr hinaus geprüft. Ansonsten wäre die Zahl der jährlich eingereichten Anträge deutlich höher. Wenn der Regierungsrat von seiner Kompetenz gemäss Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *b* Gebrauch macht, ist folglich davon auszugehen, dass die Zahl der Prämienverbilligungsanträge in etwa gleich hoch bleibt. Die Änderung von Artikel 24 Absatz 2 hat deshalb weder direkte noch indirekte personelle und organisatorische Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind bereits heute verpflichtet, die aus dem Ausland zuziehenden Personen und die Eltern von Neugeborenen über die Krankenversicherungspflicht zu informieren. Die Broschüre unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Da die Kosten für die Broschüre weiterhin vom ASV übernommen werden, hat die Änderung von *Artikel 3* keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Die Belastung durch die Krankenkassenprämien ist im Kanton Bern überdurchschnittlich hoch. Mit der Änderung von *Artikel 14 Absatz 2* besteht die Möglichkeit, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten ändert. Ob und wie die Höhe der Prämienverbilligungssätze allenfalls geändert wird, ist offen. Aus diesem Grund steht nicht fest, ob die Änderung von Artikel 14 Absatz 2 Mehrkosten bei der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur Folge hat und die Gemeinden somit indirekt durch ihre Beteiligung an den entsprechenden Lastenausgleichssystemen finanziell betroffen wären. Es findet jedoch keine Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden statt. Wenn Personen wegen dem ganzen oder teilweisen Verlust der Prämienverbilligung Sozialhilfe oder EL benötigen, haben sie wegen dem Sozialhilfe- oder EL-Bezug Anspruch auf die höchste Prämienverbilligung (Art. 11 und 12 KKVV).

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Ausgaben für die Prämienverbilligung sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt. Sie stützen unmittelbar den Konsum, weil damit die Kaufkraft von Bevölkerungsschichten mit geringer Sparneigung gestärkt wird. Ob die Änderung von *Artikel 14 Absatz 2* Auswirkungen auf die Volkswirtschaft hat, ist offen, weil nicht nur die Zahl der Anspruchsberechtigten einen Einfluss auf die Ausgaben für die Prämienverbilligung hat, sondern auch die Höhe der Prämienverbilligungssätze.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 30. Mai bis 4. August 2014 fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Es gingen 47 Vernehmlassungen ein.

Erwartungsgemäss äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden vor allem zur Aufhebung des Leistungsziels in *Artikel 14 Absatz 2*. Die SVP begrüsst die Änderung mit der Begründung, dass damit ein effizienter Weg gewählt werde, um den Sparbeschluss umzusetzen. Befürwortet wurde die Änderung auch von der FDP, BDP, glp und EDU. Sie begründeten dies mit dem fehlenden Zusammenhang zwischen dem Leistungsziel und dem Prozentsatz der Bevölkerung, der einen Prämienverbilligungsanspruch haben soll. Die EVP machte keine Einwände gegen die Streichung des Leistungsziels geltend. Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV), Berner KMU, sieben grosse Gemeinden und der Kirchgemeindeverband des Kantons Bern waren ebenfalls für die Streichung des Leistungsziels. Gegen eine Änderung von Artikel 14 Absatz 2 waren die SP und die Grünen. Die SP verwies dabei auf Sozialberichte, das Familienkonzept und weitere kantonale Grundlagen, die deutlich machen würden, dass der Kanton Bern im schweizweiten Vergleich wenig der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen kenne. Aus Sicht der Grünen bietet das untere Minimum von 25 Prozent eine Absicherung, dass mindestens ein Viertel der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligungen erhält. Dieses gesetzliche Sozialziel schaffe Klarheit, weil bei Personen im untersten Quartil von «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» ausgegangen werden müsse. Sie stellt für den Fall der Aufhebung des Leistungsziels den Eventualantrag, dass ein Leistungsziel mit einem Prozentsatz von 25 bis 35 eingefügt wird. Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern (GKB), die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (Lobag), die Gemeinden Bern und Münsingen sowie die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern lehnten die Streichung des Leistungsziels ebenfalls ab. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist somit für die Aufhebung des Leistungsziels in Artikel 14 Absatz 2.

Hinsichtlich der *personellen und organisatorischen Auswirkungen* erwartet die SVP, dass der Personalaufwand so gering wie möglich gehalten wird, falls die Anzahl Antragstellende und dadurch der damit verbundene administrative Aufwand aufgrund der Gesetzesanpassungen abnehmen sollte. Die BDP ist überzeugt, dass der Personalaufwand deswegen sinken wird und verlangt, dass dies Auswirkungen auf die Personaldecke der JGK hat. Bei 95 Prozent der Personen wird der Prämienverbil-

ligungsanspruch automatisch ermittelt. Der administrative Aufwand dafür bleibt gleich. Wenn sich die persönlichen, familiären oder finanziellen Verhältnisse der Leute ändern, erkundigen sie sich häufig mit Anträgen, Anrufen, Korrespondenz und Schalterbesuchen nach ihrem Prämienverbilligungsanspruch. Der administrative Aufwand des ASV ist deshalb in den letzten Jahren unabhängig von Sparmassnahmen und der Erhöhung der Prämienverbilligungssätze in etwa gleich hoch geblieben.

Im Zusammenhang mit den *Auswirkungen auf die Gemeinden* verlangten die Grünen, die EVP und Bern, dass die Kostenfolgen der Änderung des EG KUMV für die Sozialhilfe, EL und die Gemeinden genauer analysiert werden. Die Kostenfolgen für die Sozialhilfe und die EL können jedoch nicht beziffert werden. Das ASV verfügt über die Steuerdaten, die es für die Berechnung der Prämienverbilligungsansprüche benötigt (Art. 23 Abs. 1). Es darf sie grundsätzlich nicht für andere Zwecke verwenden (Art. 5 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG]²⁵⁾). Aber auch wenn die Steuerverwaltung dem ASV gestatten würde, Steuerdaten für die verlangte Analyse zu verwenden (Art. 15 KDSG), könnten die Kostenfolgen nicht berechnet werden. Einerseits werden für die Ermittlung des Sozialhilfe- oder EL-Anspruchs auch Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, die sich zu keinem Zeitpunkt den Steuerdaten entnehmen lassen. Andererseits werden dabei die *aktuellsten* Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwendet. Sie sind gegenüber der Steuerbehörde noch nicht deklariert worden.

Für den Verband Bernischer Gemeinden (vbg) ist klar, dass es wegen der Änderung des EG KUMV eine Kostenverschiebung zulasten der Gemeinden geben wird. Er fordert deswegen, dass diese Kosten der Globalbilanz angerechnet werden (Art. 29b FILAG). Der Kanton müsse diese Lastenverschiebung finanzieren. Es wird zu keiner Lastenverschiebung kommen. Personen, die wegen dem Wegfall oder der Verringerung der Prämienverbilligung Sozialhilfe oder EL beanspruchen, haben wegen dem Sozialhilfe- oder EL-Bezug Anrecht auf die höchste Prämienverbilligung (Art. 11 und 12 KKV). Der Kanton finanziert somit weiterhin die Prämienverbilligung dieser Personen.

Bezüglich der Abrechnung von Sozialhilfe und Prämienverbilligung machten die SP, EVP, vier grosse Gemeinden, der vbg und die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) geltend, dass sie administrativ und personell äusserst aufwändig und sehr fehleranfällig sei. Die Gesetzesrevision solle dazu genutzt werden, die verschiedenen Schnittstellen zu eliminieren und die Abrechnung zu vereinfachen. Weil der Vollzug der Prämienverbilligung beim ASV und jener der Sozialhilfe bei den Gemeinden liegt, können Schnittstellen nicht vermieden werden. Im Gegensatz zur Sozialhilfe unterliegt die Prämienverbilligung nicht dem Lastenausgleich. Das Abrechnungsverfahren wurde soweit wie möglich vereinfacht. Der Vollzug der Prämienverbilligung bei Sozialhilfebeziehenden kann nicht an die Sozialdienste übertragen werden, weil die Prämienverbilligung gemäss Bundesrecht nur noch direkt an die Krankenkassen ausgerichtet werden darf (Art. 65 Abs. 1 KVG).

Pro Kanton ist nur eine Stelle zugelassen, die Anspruchsberechtigten den Krankenkassen zu melden (Art. 106b Abs. 1 KVV). Nicht möglich ist, Sozialhilfebeziehende zur Vereinfachung des Verfahrens von der Prämienverbilligung auszuschliessen und deren Prämien ganz über die Sozialhilfe zu finanzieren. Die Kantone sind verpflichtet, Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG).

10. Antrag

Die Änderung des EG KUMV beinhaltet hauptsächlich Anpassungen aufgrund der Änderung von übergeordnetem Bundesrecht und von kantonalem Recht sowie Aktualisierungen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, nur eine Lesung der Änderung des EG KUMV durchzuführen.

Bern, 15. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

²⁵⁾ BSG 152.04

Antrag des Regierungsrates

Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht. Sie verwenden dabei das Informationsmittel der zuständigen Stelle der JGK.

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat achtet bei der Festlegung der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien.

Art. 16 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Das Reinvermögen nach Absatz 2 Buchstabe *a* bestimmt sich nach den Artikeln 48 bis 63 StG.

⁵ Unverändert.

Art. 17 ¹Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder oder sind keine Steuerdaten vorhanden, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 anhand anderer zuverlässiger Grundlagen bestimmt werden.

² Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht. Sie verwenden dabei das Informationsmittel der zuständigen Stelle der JGK.

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat achtet bei der Festlegung der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien.

Art. 16 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Das Reinvermögen nach Absatz 2 Buchstabe *a* bestimmt sich nach den Artikeln 48 bis 63 StG.

⁵ Unverändert.

Art. 17 ¹Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder oder sind keine Steuerdaten vorhanden, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 anhand anderer zuverlässiger Grundlagen bestimmt werden.

² Unverändert.

Art. 18 «Bruttoeinkünften» wird ersetzt durch «Bruttoeinkünften und Vermögenswerten».

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, die rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, gelten ab dem Folgemonat der Trennung nicht mehr als Familie, falls sie die Trennung der Einwohnergemeinde gemeldet haben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 20 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung.

⁵ Unverändert.

Mitteilung
des Entscheids

Art. 20a (neu) Die zuständige Stelle der JGK teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.

Art. 21 Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch.

Mitwirkung der
Ausgleichskasse,
der Behörden
und Gemeinden

Art. 22 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen.

Art. 23 ¹Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen zur Verfügung zu stellen.

² Unverändert.

³ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.

Art. 24 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest,
a bei welchen Personen der Anspruch auf Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird,
b wer für welchen Zeitraum einen Antrag stellen kann,
c wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.

³ Aufgehoben.

Art. 18 «Bruttoeinkünften» wird ersetzt durch «Bruttoeinkünften und Vermögenswerten».

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, die rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, gelten ab dem Folgemonat der Trennung nicht mehr als Familie, falls sie die Trennung der Einwohnergemeinde gemeldet haben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 20 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung.

⁵ Unverändert.

Mitteilung
des Entscheids

Art. 20a (neu) Die zuständige Stelle der JGK teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.

Art. 21 Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch.

Mitwirkung der
Ausgleichskasse,
der Behörden
und Gemeinden

Art. 22 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen.

Art. 23 ¹Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen zur Verfügung zu stellen.

² Unverändert.

³ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.

Art. 24 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest,
a bei welchen Personen der Anspruch auf Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird,
b wer für welchen Zeitraum einen Antrag stellen kann,
c wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.

³ Aufgehoben.

Art. 25 Aufgehoben.

Art. 27 ¹Unverändert.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 29 Aufgehoben.

4a. Aufgehoben.

Art. 31a Aufgehoben.

Art. 32 ¹Unverändert.

² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie

a kantonale Personenidentifikationsnummer,

b AHV-Versichertennummer,

c Geburtsdatum,

d Geschlecht,

e Familienstruktur,

f Einkommens- und Vermögensverhältnisse,

g Versicherungsbeziehung,

h Prämienverbilligung,

i Zahlstelle,

k Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente,

l Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs,

m Beistandschaften und Verlustscheine betreffend Prämienausstände und Kostenbeteiligungen.

Art. 33 ¹Auf Verfahren bezüglich der Krankenversicherungspflicht und der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist die Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar.

Art. 25 Aufgehoben.

Art. 27 ¹Unverändert.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 29 Aufgehoben.

4a. Aufgehoben.

Art. 31a Aufgehoben.

Art. 32 ¹Unverändert.

² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie

a kantonale Personenidentifikationsnummer,

b AHV-Versichertennummer,

c Geburtsdatum,

d Geschlecht,

e Familienstruktur,

f Einkommens- und Vermögensverhältnisse,

g Versicherungsbeziehung,

h Prämienverbilligung,

i Zahlstelle,

k Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente,

l Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs,

m Beistandschaften und Verlustscheine betreffend Prämienausstände und Kostenbeteiligungen.

Art. 33 ¹Auf Verfahren bezüglich der Krankenversicherungspflicht und der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist die Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar.

² Auf Verfahren bezüglich der Prämienverbilligung und der Rückforderung der Prämienverbilligung ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ anwendbar.

Art. 34 Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und die Rückforderung der Prämienverbilligung kann Einsprache erhoben werden.

Art. 35 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 57 Abs. 4 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]²⁾)

- a Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung,
- b Streitigkeiten über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 37 ¹Unverändert.

² Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)³⁾.

³ Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der Artikel 113 bis 115 ZPO zu beachten.

Art. 41 Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz

- a unverändert,
- b Sanktionen gegen Leistungserbringer gemäss Artikel 59 KVG,
- c bis e unverändert.

Art. 47 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Kosten richten sich nach dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)⁴⁾.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 161.1

³⁾ SR 272

⁴⁾ BSG 161.12

² Auf Verfahren bezüglich der Prämienverbilligung und der Rückforderung der Prämienverbilligung ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ anwendbar.

Art. 34 Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und die Rückforderung der Prämienverbilligung kann Einsprache erhoben werden.

Art. 35 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 57 Abs. 4 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]²⁾)

- a Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung,
- b Streitigkeiten über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 37 ¹Unverändert.

² Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)³⁾.

³ Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der Artikel 113 bis 115 ZPO zu beachten.

Art. 41 Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz

- a unverändert,
- b Sanktionen gegen Leistungserbringer gemäss Artikel 59 KVG,
- c bis e unverändert.

Art. 47 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Kosten richten sich nach dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)⁴⁾.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 161.1

³⁾ SR 272

⁴⁾ BSG 161.12

Entschädigung

Art. 48 Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)¹⁾.

II.

Das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) wird wie folgt geändert:

Art. 57 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer bis am 31. Dezember 2016 Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden und die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren.
2. Ersetzt der Kanton den Verlust nach Ziffer 1, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen.
3. Der Ersatz der Verluste nach Ziffer 2 wird an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.

¹⁾ BSG 166.1

Entschädigung

Art. 48 Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)¹⁾.

II.

Das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) wird wie folgt geändert:

Art. 57 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer bis am 31. Dezember 2016 Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden und die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton Bern wohnhaft waren.
2. Ersetzt der Kanton den Verlust nach Ziffer 1, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen.
3. Der Ersatz der Verluste nach Ziffer 2 wird an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.

¹⁾ BSG 166.1

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 15. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 10. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 2. Dezember 2014

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Zumstein*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.